

# Reglement über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement) der Gemeinde Pfäfers

Der Gemeinderat Pfäfers

erlässt

gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup>
- die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle<sup>2</sup>
- Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz<sup>3</sup>
- Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes, abgek. GG<sup>4</sup>
- Art. 21 der Gemeindeordnung

folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

### Art. 1

- <sup>1</sup> Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in der Politischen Gemeinde Pfäfers.
- <sup>2</sup> Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Vollzug

### Art. 2

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- <sup>3</sup> Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Abfallarten, Definitionen Art. 3

- <sup>1</sup> **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Sied-

---

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SR 814.600

<sup>3</sup> sGS 752.1

<sup>4</sup> sGS 151.2

lungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

<sup>2</sup> **Gewerbe-, Industrie- und Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

<sup>3</sup> **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften<sup>5</sup> namentlich aufgeführt sind.

Gemeindeaufgaben

#### Art. 4

- <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- <sup>2</sup> Sie fördert die Kompostierung und das Häckseln.
- <sup>3</sup> Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.
- <sup>4</sup> Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- <sup>5</sup> Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

#### Art. 5

- <sup>1</sup> **Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut** müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. An Sammelstellen dürfen nur Abfälle abgegeben werden von Anwohnern, deren Liegenschaften nicht auf der Route des Kehrichtfahrzeuges liegen.
- <sup>2</sup> **Separatabfälle** sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.
- <sup>3</sup> **Sonderabfälle aus Haushalten** müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.
- <sup>4</sup> **Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- <sup>5</sup> **Industrie- oder Betriebsabfälle** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr und Sammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gemeinde übergeben werden.

---

<sup>5</sup> Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)

<sup>6</sup> **Elektrische und elektronische Geräte** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Ablagerungsverbot

Art. 6

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

## II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Hauskehrichtabfuhr

Art. 7

<sup>1</sup> Die Vollzugsvorschriften regeln insbesondere:

- a) die Abfuhr des Hauskehrichts;
- b) Abfahren und Sammlungen für Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle;
- c) Abfuhr des Kehrichts von Campingplätzen, Vereinen etc.

<sup>2</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Stelle der Gemeinde. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Ausgeschlossene Abfallarten

Art. 8

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer);
- b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger);
- c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen);
- d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.
- e) Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- f) ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- i) selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
- j) spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.

Berechtigung

Art. 9

<sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, den nicht ortansässigen Eigentümer/innen und Mieter/innen von Ferienhäusern und -wohnungen sowie den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

<sup>2</sup> Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Bereitstellung

Art. 10

<sup>1</sup> Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermona-

ten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

- <sup>3</sup> Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- <sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- <sup>5</sup> Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.
- <sup>6</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

#### Kehrichtgebinde

##### Art. 11

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrichtsäcke
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke enthalten
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke

<sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken betragen beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 20 kg.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtige Container sind mit der Gebührenmarke der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

<sup>4</sup> Die Identifikation der Container muss ohne besonderen Aufwand möglich sein (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

<sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und -verursacherinnen.

#### Haushalt-Sperrgut

##### Art. 12

<sup>1</sup> Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Sperrgutmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Haushalt-Sperrgüter dürfen höchstens folgende Masse aufweisen:  
50 x 100 x 150 cm.

<sup>3</sup> Das Gewicht pro Stückgut darf höchstens 20 kg betragen.

<sup>4</sup> Grössere oder schwerere Haushalt-Sperrgüter sind direkt oder über den Werkhof gegen besondere Entschädigung zu entsorgen.

#### Grünabfuhr

##### Art. 13

Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in Bündeln, offenen Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

#### Separatabfälle

##### Art. 14

<sup>1</sup> Separatabfälle der Haushalte und des Kleingewerbes, wie Altpapier, Karton, Glas und Altmittel, werden durch die Gemeinde getrennt entsorgt.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt, insbesondere das Hol- und Bringprinzip.

<sup>3</sup> Separatabfälle aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienst-

leistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) sind auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.

### III. Finanzierung

#### 1. Allgemeines

Spezialfinanzierung

##### Art. 15

Für die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung<sup>6</sup> geführt.

#### 2. Gebühren und Kosten

Kostendeckung

##### Art. 16

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen Gebühr, den Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Gebührenerhebung

##### Art. 17

<sup>1</sup> Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben. Die volumenabhängige Gebühr deckt die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

<sup>2</sup> Für die Sammlung und Verwertung des über dem zulässigen Mass und Gewicht liegenden Haushalt-Sperrgutes (über 15 Minuten Arbeitsaufwand) wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

Gebührenpflicht

##### Art. 18

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die am 1. Januar des für die Rechnungsstellung massgeblichen Rechnungsjahres rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

Gebührenfestlegung

##### Art. 19

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif nach diesem Reglement.

<sup>2</sup> Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

<sup>3</sup> Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Fälligkeit

##### Art. 20

<sup>1</sup> Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugs-

<sup>6</sup> Art. 21 der Haushaltverordnung, sGS 151.53

zins verrechnet.

#### IV. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

##### Art. 21

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>7</sup>.

Strafbestimmung

##### Art. 22

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-<sup>8</sup> und des Gewässerschutzgesetzes<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz<sup>10</sup>.

Ersatzvornahme

##### Art. 23

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde vollzieht die Ersatzvornahme auf Kosten des/der Fehlbaren, wenn der Verfügung keine Folge geleistet wird.

Aufhebung bisheriges  
Reglement

##### Art. 24

Das Abfallreglement vom 3. April 1997 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat Pfäfers erlassen am 10. August 2005 (GRB 388)

GEMEINDERAT PFÄFERS

Der Gemeindepräsident:



Riederer Ferdinand

Der Gemeinderatsschreiber:



Haag Manfred

Dem fakultativen Referendum  
unterstellt:  
(Art. 36 lit. a GG, sGS 151.2)

vom 31. August 2005  
bis 29. September 2005

<sup>7</sup> sGS 951.1

<sup>8</sup> SR 814.01

<sup>9</sup> SR 814.20

<sup>10</sup> sGS 962.1

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 17. Okt. 2005



Für das Baudepartement  
Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz:

Dr. H. Felber

Vom Gemeinderat auf den ..... in Kraft gesetzt<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> Beschluss des Gemeinderates vom